



B H I

Bundesverband Hausärztlicher Internisten e.V.

Landhausstrasse 10, 10717 Berlin, Tel. 030 / 863 96 110, Fax: 030 / 863 96 157

Homepage: www.Hausarzt-BHI.de, E-Mail: Geschaeftsstelle@Hausarzt-BHI.de

BHI - Newsletter

Oktober 2019

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Zum 1. September sind weitere Teile des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) in Kraft getreten. Gesundheitsminister Spahn will mit diesen Regelungen erreichen, dass die Patienten schneller Termine bekommen, ob dies jedoch damit erreicht werden wird, ist eher zweifelhaft. Neu geschaffene Termin-Service-Stellen (TSS) bei den KVen sollen Termine beim Arzt künftig rund um die Uhr vermitteln.

Für die Umsetzung des Gesetzes wird extrabudgetäres Honorar versprochen, dies aber nicht uneingeschränkt, denn bis auf einige Ausnahmen erfolgt für ein Jahr eine Bereinigung der Gesamtvergütung.

In der folgenden Übersicht beschränken wir uns auf die Aspekte, die für Hausärzte relevant sind.

Terminvermittlung zum Facharzt bei Dringlichkeit

Hier trägt der Hausarzt die EBM-Nr. 03008 sowie die BSNR des Facharztes ein und erhält dafür € 10,00 extrabudgetär. (Das Ministerium hat aber bemängelt, dass statt der BSNR die LANR anzugeben sei, das wird sich wohl noch dahingehend verändern.)

Behandlung neuer Patienten

Als Neupatient gilt, wer zwei Jahre nicht in dieser Praxis war. Die Kennzeichnung als Neu-Patient erfolgt in der Scheinverwaltung der Praxissoftware.

Alle Leistungen bei diesen Patienten werden dann extrabudgetär vergütet, aber auch bereinigt. Dazu weiter unten mehr.

TSS-Fall

Die Vergütung für durch die TSS vermittelte Patienten erfolgt ebenfalls extrabudgetär (mit Bereinigung). In Abhängigkeit von der Schnelligkeit der Vermittlung gibt es extrabudgetäre Zuschläge auf die Versichertenpauschale, die aber nicht bereinigt werden!

- 50 Prozent: Termin innerhalb von 8 Tagen sowie in Akutfällen innerhalb von 24 Stunden nach medizinischem Ersteinschätzungsverfahren
- 30 Prozent: Termin innerhalb von 9 bis 14 Tagen
- 20 Prozent: Termin innerhalb von 15 bis 35 Tagen

Bereinigung

Bis auf die Facharztterminvermittlung durch den Hausarzt und die Zuschläge auf den TSS-Fall werden alle anderen extrabudgetären Leistungen wieder bereinigt. Als einziger „Gewinn“ bleibt dabei die Differenz zwischen Auszahlungsquote (das ist der Teil des RLV, der tatsächlich zu EBM-Preisen bezahlt wird) und 100%.

Wenn z. B. 10 Neu-Patienten extrabudgetär mit € 35 /Fall abgerechnet werden, beträgt das extrabudgetäre Honorar dann auch € 350. Das aktuelle RLV wird aber nun bereinigt um € 350 x Auszahlungsquote, angenommen, diese sei 85%, dann werden vom zugewiesenen RLV $350 \times 0,85 = 297,50$ abgezogen, verbleibt als Rest 52,50 zusätzliches Honorar.

Dafür zählen die abgezogenen RLV-Fälle (im Beispiel 10) für die Berechnung des RLV im Folgejahr nicht berücksichtigt. Das würde bedeuten, dass sich z.B. bei einem RLV-Fallwert von € 40,00 das zugewiesene RLV um € 400,00 vermindert, ggfs. würden auch die QZV angepasst, z.B. wenn bei einem Neu-Patienten eine Sonografie durchgeführt wurde zählt dieser Fall nicht mit für die Berechnung des QZV Sonografie.

Die Bereinigung, die für ein Jahr gelten soll, relativiert die Verlockungen eines extrabudgetären Honorars somit deutlich. Die persönlichen Konsequenzen daraus muss sich jeder selbst überlegen.

Wer jetzt viele der extrabudgetären Leistungen im Sinne des TSVG erbringt, erfüllt zwar den Willen des Gesetzes, wird aber bereinigt. Wer erst in einem Jahr damit anfängt setzt die Intentionen des Gesetzgebers erst später um, wird aber nicht bereinigt.

Es ist wohl nicht zu erwarten, dass eventuelle Versorgungsengpässe dadurch behoben werden können. Wer wird schon zusätzliche Patienten für ein paar Euro mehr behandeln wollen? Auch die zusätzlich (?) offenen fünf Sprechstunden pro Woche für einige Facharztgruppen werden die Engpässe nicht beseitigen, oder soll dies etwa zu Lasten anderer Patienten gehen? So wird eine gewünschte Versorgungssteuerung nicht zu erreichen sein. Wenn es nicht klappt wird wieder die Selbstverwaltung Schuld sein.

Dr. Detlef Bothe
2. Vorsitzender

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Mitgliedschaft im BHI, werben Sie neue Mitglieder im Kollegenkreis. Wir setzen uns auch weiterhin für Ihre Interessen ein!